

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	52. Plenarsitzung Gemeinderat
SPD-Gemeinderatsfraktion	Termin:	15.07.2008
vom: 06.06.2008	Vorlage Nr.:	1472
eingegangen: 06.06.2008	TOP:	28 a
	Verantwortlich:	öffentlich
		Dez. 3
Neuorganisation der Betreuung und Beratung arbeitsloser Menschen		

- Kurzfassung -

Die Stadtverwaltung ist in den Gremien des Städtetags Baden-Württemberg und des Deutschen Städtetages unmittelbar an den Entscheidungsprozessen für eine künftige Organisation der Leistungsgewährung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt.

Für eine Neuorganisation der Leistungsgewährung nach dem SGB II ist eine bundesgesetzliche Neufassung des nicht verfassungskonformen § 44 b SGB II notwendig. Sobald ein Gesetzesentwurf vom Bundeskabinett beschlossen ist, wird der Sozialausschuss über die Konsequenzen für Karlsruhe informiert.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition:					
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Mit seinem Urteil vom 20.12.2007 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Die Gründe für diese Entscheidung sind im folgenden Leitsatz zum Urteil zusammengefasst:

„Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44 b SGB II widersprechen dem Grundsatz eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung, der den zuständigen Verwaltungsträger verpflichtet, seine Aufgaben grundsätzlich durch eigene Verwaltungseinrichtungen also mit eigenem Personal, eigenen Sachmitteln und eigener Organisation wahrzunehmen.“

1. Die Stadtverwaltung legt dar, welche Überlegungen es für die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes notwendig gewordene Neuorganisation der Betreuung und Beratung arbeitsloser Menschen gibt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und die Bundesagentur für Arbeit (BA) haben bereits am 12.02.2008 einen ersten Entwurf eines Eckpunktepapiers zum Modell des Kooperativen Jobcenters vorgelegt. Ziel dieses Papiers, das zwischenzeitlich in einer überarbeiteten Fassung vom 23.04.2008 vorliegt, war und ist es, den SGB II-Leistungsbeziehern/-innen weiterhin qualitativ gute und verknüpfte Dienstleistungen der beiden Leistungsträger Kommune und Arbeitsagentur unter einem Dach anzubieten. Auf der Grundlage freiwilliger Kooperationsvereinbarungen sollen in diesen Kooperativen Jobcentern (KJC) die bisherigen guten Erfahrungen aus der Zusammenarbeit von Arbeitsagentur und Kommunen unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts fortgeführt und weiterentwickelt werden. Ein Kooperationsausschuss, in dem beide Partner vertreten sind, soll die Rolle der bisherigen Trägerversammlung übernehmen, wobei das letzte Entscheidungsrecht nach diesem Modell beim jeweils zuständigen Träger bleiben muss und auch nicht auf freiwilliger Basis abgegeben oder geteilt werden kann. Das KJC soll mit dezentralen Entscheidungsspielräumen bei der lokalen Arbeitsmarktpolitik, der Gestaltung der Geschäftsprozesse, der Kommunikation und Abstimmung mit den Akteuren des lokalen Arbeitsmarktes und der Auswahl des Personals ausgestattet werden.

Das in den Vorschlägen des BMAS und der BA skizzierte Modell des KJC unterscheidet sich von der Umsetzungspraxis in der ARGE insbesondere in folgenden Punkten:

- Die Stadt Karlsruhe hat als Träger der ARGE laut derzeitigem ARGE-Vertrag bei Patt-Situationen in der Trägerversammlung grundsätzlich das entscheidende Stimmrecht. Ein entsprechendes Stimmrecht wäre im KJC nicht zu erreichen.
- Durch die vertraglichen Regelungen mit der Arbeitsagentur hat die Stadt Karlsruhe maßgeblichen Einfluss auf das Arbeitsmarktprogramm und die konkreten Eingliederungsmaßnahmen und kann ihre Vorstellungen auch umsetzen. Dieser Einfluss fiel beim KJC wesentlich geringer aus.
- Das Antrags- und Bescheiderteilungsverfahren auf Leistungen nach dem SGB II läuft bei der ARGE bislang in einem Strang. Beim KJC sind zwingend bei jeder Änderung zwei Bescheide erforderlich, die sich inhaltlich gegenseitig bedingen.

Die vom BMAS und der BA vorgelegten Eckpunkte zum KJC haben zwischenzeitlich eine intensive politische Diskussion auf allen Ebenen ausgelöst. Insbesondere der Deutsche Städtetag und der Deutsche Landkreistag haben sich zum Thema KJC detailliert geäußert:

- Der Deutsche Städtetag sieht im Eckpunktepapier des BMAS und der BA eine Verhandlungsgrundlage für die zukünftige Organisation der Leistungen nach dem SGB II. Allerdings müssen die Möglichkeiten der Städte, ihre berechtigten Interessen einzubringen und durchzusetzen, wesentlich konkreter, als dies in den bisherigen Eckpunktepapieren geschehen ist, dargelegt werden. Der Deutsche Städtetag hat in einem eigenen Forderungskatalog die Mindeststandards für eine solche Kooperation dargelegt. Nur unter der Voraussetzung, dass diese Mindestanforderungen vom BMAS und der BA akzeptiert werden sollten, hält der Deutsche Städtetag das KJC für sinnvoll.
- Der Deutsche Landkreistag setzt sich mit den Vorschlägen des BMAS und der BA zum KJC sehr kritisch auseinander. Sowohl aus dem Blickwinkel der betroffenen Leistungsbezieher/-innen als auch aus organisationsanalytischen Gesichtspunkten sind für den Deutschen Landkreistag wesentliche Fragen ungeklärt. Der Deutsche Landkreistag setzt sehr stark auf die Öffnung der Optionsmöglichkeit.

- Die Spitzenverbände der Wirtschaft (BDA, BDI, DIHK, ZDH) haben sich in einer Stellungnahme im April 2008 außerordentlich kritisch zu den Vorschlägen des BMAS und der BA geäußert.
- Der Deutsche Caritasverband und das Diakonische Werk Deutschland halten die „getrennte Aufgabenwahrnehmung in Kooperativen Jobcentern“ praktisch nicht für geeignet.
- Das Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg hat mit einem Schreiben vom 19.03.2008 darauf hingewiesen, dass nach dortiger Rechtsauffassung „das Gesetz andere förmliche, Arbeitsgemeinschaften (faktisch) ersetzende Kooperationsformen nicht vorsieht und damit der Bildung von Kooperativen Jobcentern zum heutigen Zeitpunkt entgegensteht“. In diesem Schreiben wird auch festgestellt, dass das Land Verstöße gegen diese gesetzliche Vorgabe als oberste Rechtsaufsicht über die Kommunen bzw. über die Arbeitsgemeinschaften angesichts der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht hinnimmt.

Ähnliche Hinweise haben auch Sozialministerien weiterer Bundesländer (Bayern, Niedersachsen) gegeben.

- Die Minister/-innen und Senatoren/-innen für Arbeit und Soziales der Länder haben am 09.05.2008 auf einer Sonderkonferenz in Berlin einen Beschluss zum Thema KJC gefasst. In diesem Beschluss wird u. a. betont, dass die Länder der Auffassung sind, dass der vom BMAS vorgelegte Vorschlag zum KJC die grundlegenden Anforderungen an eine zukunftssichere SGB II-Organisationsform nicht ausreichend erfüllt, aber in die weitere Prüfung einbezogen wird. Demnach werden durch die von der Ministerkonferenz einberufene Arbeitsgruppe derzeit folgende Modelle für eine zukünftige SGB II-Organisation überprüft:
 - Kooperatives Jobcenter
 - Umgestaltung ARGE (verfassungskonform)
 - Modell BundesauftragsverwaltungIn diesem Modell soll die Leistungsgewährung einheitlich geregelt und in vollem Umfang auf die Kommunen übertragen werden. In diesem Modell bliebe die BA für die aktive Arbeitsmarktpolitik und die Vermittlung in Arbeit zuständig.

- Optionsmodell

Zur Frage der Entfristung und Ausweitung des bestehenden Optionsmodells besteht zwischen den A- und B-Ländern ein Dissens.

Die von der Ministerkonferenz einberufene Arbeitsgruppe soll bis Ende Juni 2008 die erforderlichen gesetzlichen und gegebenenfalls grundgesetzlichen Anpassungen erarbeiten.

2. Die Stadtverwaltung legt insbesondere dar,

- **wie künftig die Betreuung und Beratung arbeitsloser Menschen organisiert werden soll;**
- **welche neuen Kooperationsformen angedacht sind;**
- **wie sie zum Modell der freiwilligen Kooperation steht.**

Die zukünftige Betreuung und Beratung hängt maßgeblich davon ab, wie zukünftig die Leistungsgewährung im SGB II organisiert wird. Maßstäbe bei der Entscheidung über das zukünftige Organisationsmodell werden neben der Absicherung der finanziellen Risiken für die Kommunen folgende Fragestellungen sein:

- Gewährleistung einer bürger-/kundenfreundlichen Verwaltung ohne Doppelstrukturen bei der Antragstellung bzw. Bescheiderteilung.
- Fachkundige Leistungsgewährung und Eingliederungsberatung unter Berücksichtigung der Erfahrungen der langjährigen lokalen Kooperationspartner und des lokalen Arbeitsmarktes. Eine wesentliche Rolle spielen in diesem Zusammenhang die seit vielen Jahren bestehenden Partnerschaften zu den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der IHK, der Handwerkskammer und den Gewerkschaften. Die enge Kooperation, z. B. im Beirat der ARGE, war ein Garant dafür, dass die Eingliederungsmaßnahmen der ARGE breiten Konsens gefunden haben.

Das Modell der freiwilligen Kooperation ist für die Stadt Karlsruhe nur unter den vom Deutschen Städtetag formulierten Mindestanforderungen vorstellbar.

3. Die Stadtverwaltung informiert über die Optimierungschancen einer noch umfassenderen und zielgenaueren Betreuung.

Voraussetzung einer noch umfassenderen und zielgenaueren Betreuung ist die Analyse der nach dem SGB II betreuten Leistungsbezieher/-innen im Hinblick auf sinnvolle Eingliederungsmaßnahmen. Schwerpunktmäßig wurde in den vergangenen Jahren mit der Zielgruppe Jugendliche unter 25 Jahre gearbeitet. Zukünftige Schwerpunkte sind neben alleinerziehenden Müttern und Migranten/-innen auch Leistungsbezieher/-innen mit einem großen Abstand zum Arbeitsmarkt. Es wurde in den vergangenen Jahren zunehmend deutlich, dass bei der zuletzt genannten Personengruppe nur individuelle, zum Teil therapeutische Maßnahmen Fortschritte erbringen.

Die Trägerversammlung der ARGE hat das Thema Neuorganisation der Leistungen nach dem SGB II in ihrer Sitzung am 19.06.2008 beraten. Die Trägerversammlung wird sich – sobald die Ergebnisse der von der Sozial- und Arbeitsministerkonferenz der Länder einberufenen Arbeitsgruppe vorliegen – mit dem Thema weiter auseinandersetzen, um entsprechende Vorschläge zu erarbeiten.

Für eine Neuorganisation der Leistungsgewährung nach dem SGB II ist eine bundesgesetzliche Neufassung des nicht verfassungskonformen § 44 b SGB II notwendig. Sobald ein Gesetzesentwurf vom Bundeskabinett beschlossen ist, wird der Sozialausschuss über die Konsequenzen für Karlsruhe informiert.